

# Friedhof- und Bestattungsreglement des Friedhofs Maria Dreibrunnen

Reglement über den Friedhof Maria Dreibrunnen und das Bestattungswesen vom  
19. November 2004

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Friedhofverwaltung
- Art. 3 Meldepflicht
- Art. 4 Bestattungsort
- Art. 5 Bestattungskontrolle
- Art. 6 Kirchliche Bestattungsfeier
- Art. 7 Schicklichkeit
- Art. 8 Bestattungszeiten
- Art. 9 Bestattungsart und Organisation
- Art. 10 Grundsatz der freien Bestattungsart
- Art. 11 Grabarten
- Art. 12 Aufbahrungsräume

## II. Erd- und Urnenbestattungen

- Art. 13 Grabmasse
- Art. 14 Grabesruhe
- Art. 15 Urnenbeisetzung

## III. Grabmale und Grabgestaltung

- Art. 16 Gestaltung von Grabmalen
- Art. 17 Grössen Grabmale Reihengräber
- Art. 18 Werkstoffe und Bearbeitung
- Art. 19 Schrift und Schmuck
- Art. 20 Grabgestaltung und Unterhalt
- Art. 21 Bewilligung Grabmale
- Art. 22 Versetzen von Grabmalen
- Art. 23 Grabräumung

## IV. Friedhof- und Bestattungspersonal

- Art. 24 Zivilstandsamt
- Art. 25 Friedhofgärtner
- Art. 26 Einsargung

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Kosten
- Art. 28 Entschädigung und Gebühren
- Art. 29 Haftung
- Art. 30 Einsprachen
- Art. 31 Strafbestimmungen

# Politische Gemeinde Bronschhofen

Der Gemeinderat Bronschhofen erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie das Gemeindegesetz vom 23. August 1979 folgendes

## Reglement über den Friedhof Maria Dreibrunnen und das Bestattungswesen vom 19. November 2004

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der ausführenden Organe.

#### Art. 2 Friedhofverwaltung

Der Gemeinderat wählt einen Friedhofverwalter, der für den Unterhalt des Friedhofes sowie für das Bestattungswesen verantwortlich ist. Die Bewilligung zur Bestattung von Personen, die ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesen sind und gestorben sind, erteilt der Gemeinderat auf Antrag des Friedhofverwalters.

Dem Friedhofverwalter wird das nötige Personal zugeteilt.

#### Art. 3 Meldepflicht

Alle auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bronschhofen erfolgten Todesfälle und nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgten Totgeburten sind innert 2 Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil, zu melden.

Totgeburten vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats sind, in passender Umhüllung innert 24 Stunden, unter Verantwortlichkeit der beigezogenen Hebamme oder des beigezogenen Arztes, zur Bestattung zu übergeben.

Leichenfunde sind sofort dem Staatsanwalt, der politischen Gemeinde oder der Polizei zu melden.

Ohne Bewilligung des Zivilstandsamtes darf keine Bestattung erfolgen.

#### **Art. 4 Bestattungsort**

Für alle Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde gilt als Bestattungsort der Friedhof Bronschhofen oder auf persönlichen Wunsch der Friedhof Wil (gegenseitiges Bestattungsrecht mit der Stadt Wil)

Auf dem Friedhof Maria Dreibrunden können alle in Trungen, Maria Dreibrunden und Schweizerbund verstorbenen Personen bestattet werden, die der röm. kath. Kirche angehören, sowie deren Ehegatten und Kinder anderer Konfessionen.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat eine Bewilligung gegen eine angemessene Gebühr erteilen, so dass auch auswärtige Personen auf dem Friedhof Maria Dreibrunden bestattet werden können (Begründete Ausnahmefälle).

#### **Art. 5 Bestattungskontrolle**

Das Zivilstandsamt führt die Bestattungskontrolle in Absprache mit dem zuständigen Friedhofverwalter. Der Finanzverwalter der Politischen Gemeinde Bronschhofen koordiniert die Abrechnungen an die Angehörigen.

#### **Art. 6 Bestattungsfeier**

Das Zivilstandsamt und die Katholische Pfarr- und Kirchgemeinde Wil treffen nach Absprache mit den Angehörigen die Anordnungen für die Bestattungsfeier.

#### **Art. 7 Schicklichkeit**

Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und der Pietät. Die Störung der Grabesruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhofareal sind untersagt.

Untersagt ist insbesondere:

- a. das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen, ausgenommen sind Fahrten für Behinderte;
- b. das Mitführen von Tieren;
- c. das Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen;
- d. das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten;
- e. der Verkauf von Kränzen, Blumen und Pflanzen im Friedhof

#### **Art. 8 Bestattungszeiten**

Der Bestattungszeitpunkt wird zwischen dem Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen und der Katholischen Pfarr- und Kirchgemeinde Wil festgelegt.

An Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen erfolgen in der Regel keine Bestattungen.

## **Art. 9 Bestattungsart und Organisation**

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Bestattung im engsten Familienkreise, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden. In diesem Falle erfolgt die amtliche Bekanntmachung in Absprache mit dem Zivilstandsamt und den Angehörigen. Auf Verlangen eines nächsten Angehörigen wird die Bestattung nicht veröffentlicht.

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch das Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Dabei gilt, folgendes abzuklären:

- a. Erd- oder Feuerbestattung; bei Feuerbestattung ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen;
- b. Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens der Leiche vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume des Friedhofs Bronschhofen;
- c. Datum, Zeitpunkt sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und in Absprache mit der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Wil.

Das Zivilstandsamt informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.

## **Art. 10 Grundsatz der freien Bestattungsart**

Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.

Sind keine Angehörigen bekannt und liegt keine Erklärung des Verstorbenen vor, folgt eine Feuerbestattung.

## **Art. 11 Grabarten**

Im Friedhof Dreibrunnen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a. Erdreihengräber
- b. Urnenreihengräber
- c. Kindergräber
- d. Familiengräber

## **Art. 12 Aufbahrungsräume**

Die Aufbahrungsräume stehen für Personen, welche in Dreibrunnen bestattet werden, auf dem Friedhof Bronschhofen zur Verfügung.

Sobald die Leichenschau durch den zuständigen Arzt erfolgt ist, organisiert das Zivilstandsamt die Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum in Bronschhofen und zu gegebener Zeit die Überführung auf den Friedhof Maria Dreibrunnen.

Die in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Leichen können während der ordentlichen Öffnungszeiten des Friedhofs Bronschhofen von den Angehörigen und mit deren Zustimmung auch von Drittpersonen in der Regel bis 2 Stunden vor der Bestattung besucht werden, sofern dies nicht aus ästhetischen oder hygienischen Gründen zu unterbleiben hat.

## II. Erd- und Urnenbestattungen

### Art. 13 Grabmasse

Für Erdreihengräber gelten die folgenden Masse:

Länge (inkl. 80 cm Weg)	Breite	Tiefe (Urnensohle)
240 cm	mind. 90 cm	150 cm

Für Urnenreihengräber gelten die folgenden Masse.

Länge (inkl. 80 cm Weg)	Breite	Tiefe (Urnensohle)
180 cm	100 cm	80 cm

### Art. 14 Grabesruhe

Erdreihengräber: Mind. 20 Jahre  
Urnenreihengräber: Mind. 10 Jahre  
Kinderreihengräber: Mind. 20 Jahre

### Art. 15 Urnenbeisetzung

Auf Verlangen der Angehörigen des Verstorbenen wird die Asche in einem bestehenden Grab oder in einem anderen Grab des Friedhofs (der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde) beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.

In bestehenden Erdreihen- und Urnenreihengräbern dürfen bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab gibt indessen keinen Anspruch auf eine Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

Es dürfen nur Urnen aus ökologisch abbaubaren Materialien verwendet werden (Holz, Papierprodukte etc.)

### III. GRABMALE UND GRABGESTALTUNG

#### Art. 16 Gestaltung von Grabmalen

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und Aussagen über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich im Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Grabmale sind in ihrer Form schlicht und handwerklich gut zu gestalten. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

#### Art. 17 Grössen Grabmale Reihengräber

Grabmale dürfen die nachstehenden Höchstmasse nicht überschreiten:

##### a) Grabmal Erdreihengrab

	Stehend	Liegend	Kreuz
Höhe	120 cm	10 cm	120 cm
Breite	60 cm	50 cm	60 cm
Sichtfläche	0.50 m <sup>2</sup>	...	...
Grundfläche	0.12 m <sup>2</sup>	0.25 m <sup>2</sup>	...
Steinstärke min.	12 cm	...	...
Steinstärke max.	30 cm	15 cm	...

##### b) Grabmal Urnenreihengrab

	Stehend	Liegend	Kreuz
Höhe	100 cm	10 cm	100 cm
Breite	50 cm	50 cm	50 cm
Sichtfläche	0.30 m <sup>2</sup>	...	...
Grundfläche	0.10 m <sup>2</sup>	0.25 m <sup>2</sup>	...
Steinstärke min.	12 cm	...	...
Steinstärke max.	30 cm	15 cm	...

Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von ca. 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere, höhere Kreuze schmalere Proportionen aufweisen.

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stelen (Grabsäulen / Grabtafeln) sowie Grabmalen mit stark überdachtetem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel bei Kreuzen, Figuren etc. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimalstärke gilt nur für Grabmale in Naturstein.

## **Art. 18 Werkstoffe und Bearbeitung**

Grabmale und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einfügen. Alle störenden Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden.

Nicht zulässig sind:

- Kunststoffe, Kunststein
- Rein schwarze und weisse Natursteine
- Glänzende und spiegelnde Oberflächen, hochglanzpolierte Natursteine

Der Friedhofverwalter kann Ausnahmen zu Werkstoffen und Bearbeitung bewilligen, wenn ein materialgerechter Einsatz erfolgt und/oder das Grabmal an sich als künstlerisch wertvoll einzustufen ist.

## **Art. 19 Schrift und Schmuck**

Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Nicht zulässig sind:

- Metallschriften und Metallornamente aus Serienerzeugnissen (Ausnahme: Bronze- und Schmiedeisen-schriften auf Hartgestein)
- Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
- Auffällig gemalte, versilberte und vergoldete Inschriften und Gravuren
- Naturalistische und unkünstlerische Bildreliefs und Portraitdarstellungen, Radierungen
- Porzellan-, Klinker- und Glaseinlagen, Mosaik
- Fotografien

Ausnahmsweise können Fotografien auf diskreten Trägern auf dem Grabmal angebracht werden.

Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig eingravieren.

## **Art. 20 Grabgestaltung und Unterhalt**

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt des Grabes ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die durch Höhe und Ausdehnung das Gesamtbild der Anlage, Nachbargräber und Wege stören, sind zurückzuschneiden.

Das Aufstellen von temporären Pflanzenarrangements, Gestecken, Vasen und Totenlichtern ist gestattet. Feste Installationen, soweit sie nicht Teil des bewilligungspflichtigen Grabmals sind, sind nicht erlaubt. Der Friedhofgärtner ist befugt, welche Kränze, Blumen, leere Gefässe etc. von den Gräbern zu entfernen.

Gräber, die trotz Aufforderung durch den Friedhofverwalter von den Angehörigen nicht bepflanzt, nicht ordentlich unterhalten resp. Nicht ordnungsgemäss gestaltet sind, werden durch den Friedhofgärtner auf deren Kosten in Ordnung gestellt.

## **Art. 21 Bewilligung Grabmale**

Für ein Grabmal ist dem Friedhofverwalter ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze 1:10 mit Angaben der Masse, des Materials und der Bearbeitung sowie über die Beschriftung und den Schmuck einzureichen. Es dürfen nur bewilligte Grabsteine gesetzt werden.

## **Art. 22 Versetzen von Grabmalen**

Grabmale dürfen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Erdbestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber wird die Frist auf drei Monate reduziert. Während der Wintermonate ist das Stellen untersagt, ebenso an Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage. Nach Möglichkeit sind die Grabsteine vor der Frühlings- oder der Herbstpflanzung zu versetzen. Für das Fundament sind die von der Friedhofverwaltung erlassenen Richtlinien verbindlich.

Vor dem Versetzen eines Grabmales ist der Friedhofverwalter rechtzeitig zu avisieren. Grabmale, die schief oder gefährdend stehen, sowie solche, die reparaturbedürftig sind, müssen durch die Unterhaltspflichtigen in Stand gesetzt werden. Unterhaltspflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Personen.

## **Art. 23 Grabräumung**

Die Räumung des Grabes wird in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinde veröffentlicht.

Die Grabmale sind von den Angehörigen innert einer bestimmten Frist zu entfernen. Nach Ablauf des angesetzten Termins wird von der Gemeinde darüber verfügt.

# **IV. FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSPERSONAL**

## **Art. 24 Zivilstandsamt**

Dem Zivilstandsamt sind folgende Aufgaben zugeschrieben:

- a) Entgegennahme der Todesanzeigen, eventuell Anordnung der Leichenschau und Entgegennahme der Todesbescheinigung, Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der Bestattung;
- b) Erteilen der Bestattungsbewilligung und Erteilung der notwendigen Aufträge an das Bestattungspersonal;
- c) Erlass der amtlichen Todesanzeigen in den öffentlichen Publikationsorganen. Auf Verlangen eines nächsten Angehörigen wird die Bestattung nicht veröffentlicht;
- d) Entgegennahme der Angaben über Form, Material, Farbe und Masse der aufzustellenden Grabmäler und Weiterleitung an die Friedhofverwaltung;

- e) Erstattung der gemäss Gesetz und Verordnungen erforderlichen Mitteilungen an Amtsstellen usw.;
- f) Aufsicht über die Dienstverrichtungen des Bestattungspersonals
- g) Die Organisation und Anordnung des Grabgeläutes

### **Art. 25 Friedhofgärtner**

Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat gewählt und von der Politischen Gemeinde entschädigt. Er ist verantwortlich für einen fachgemässen Unterhalt des Friedhofes respektiv Graböffnung und -schliessung.

### **Art. 26 Einsargung**

Unmittelbar nach der durch das Zivilstandsamt erfolgten Mitteilung eines Todesfalles begibt sich der vom Gemeinderat gewählte Sarglieferant in das Trauerhaus und nimmt dort in schicklicher Weise die Masse für den Sarg. Zugleich erkundigt er sich über die besonderen Wünsche hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausstattung des Sarges.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 27 Kosten**

Zu Lasten der Politischen Gemeinde gehen ausser der im Gesetz erwähnten Leistungen die Kosten für:

- a. Die Lieferung des Gemeindesarges (einfacher Sarg ohne Ausstattung und Verzierung);
- b. Die Einsargung des eingekleideten Leichnams und die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde;
- c. Das Überführen des Leichnams vom letzten Wohnort innerhalb der Gemeinde, von Spitälern und Heimen der Region Wil;
- d. Die Kremation und die Urne (Standardurne);
- e. Das Grabkreuz inkl. Beschriftung;
- f. Das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- g. Die Arbeiten des Zivilstandsbeamten und des Bestattungspersonales;
- h. Grabgeläute

Ansprüche die darüber hinaus gestellt werden gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

### **Art. 28 Entschädigung und Gebühren**

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für das Bestattungswesen.

### **Art. 29 Haftung**

Die Gemeinde Bronschhofen haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurden.

### **Art. 30 Einsprachen**

Beschwerden gegen das Bestattungspersonal und den Zivilstandsbeamten sowie Rekurse gegen Entscheide des Friedhofverwalters sind innert 14 Tagen beim Gemeinderat anzubringen.

### **Art. 31 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit die Gesetzgebung keine andern Strafbestimmungen enthält, mit Busse bis Fr. 500.– bestraft.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Vom Gemeinderat Bronschhofen genehmigt am 19. November 2004.

Dem fakultativen Referendum unterstellt und öffentlich aufgelegt vom 30. November bis 30. Dezember 2004.

Bronschhofen, 19. November 2004

### **GEMEINDERAT BRONSCHHOFEN**

Max Rohr,                      Patrik Seiler,  
Gemeindepräsident      Gemeinderatsschreiber

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 11. Januar 2005.

Für das Departement des Innern  
Leiterin Rechtsdienst

Lic. iur. Gabriela Maag Schwendener